



Mitglied des Deutschen Bundestages
Herr Sören Pellmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070

FAX +49 30 18 527-2479

E-MAIL buero.griese@bmas.bund.de

Berlin, 7. April 2020

**Schriftliche Fragen im März 2020
Arbeitsnummern 451 und 452**

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Griese

Schriftliche Fragen im März 2020

Arbeitsnummern

Frage Nr. 451:

Welche Bedeutung hat nach Auffassung der Bundesregierung die Formulierung „nachrangig“ bei der Gewährung von Mitteln im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) für die Leistungserbringer, und wer legt im Rahmen für die Einrichtungen nach § 51 SGB IX die Höhe der Zuschüsse fest?

Antwort:

Die „Nachrangigkeit“ der Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) bedeutet, dass die sozialen Dienstleister ihren Bestand nach eigenen Kräften im Rahmen der Möglichkeiten durch Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, durch Leistungen nach den Regelungen über das Kurzarbeitergeld oder durch Zuschüsse des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen sichern sollen. Dies bedeutet ebenso, dass die sozialen Dienste und Einrichtungen vorrangig Eigenmittel und Rücklagen einsetzen müssen. Bei der Entscheidung über die Zuschusshöhe kommt es hingegen nur auf die tatsächlich realisierten und vorrangig eingesetzten Mittel an. Die alleinige Aussicht, dass bestimmte vorrangig einzusetzende Mittel hätten in Anspruch genommen werden können, ist bei der Prüfung auf Zuschussgewährung durch den Leistungsträger unerheblich.

Die sozialen Dienstleister stellen den Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG bei dem jeweiligen Leistungsträger, zu dem sie in einem Rechtsverhältnis stehen. Der monatliche Zuschuss beträgt zunächst höchstens 75 Prozent des Monatsdurchschnitts der in den letzten zwölf Monaten geleisteten Zahlungen. Nach § 5 SodEG kann jedoch eine nach oben abweichende Zuschusshöhe festgelegt werden. Für den Bereich der landeseigenen Verwaltung entscheiden die Länder über höhere Maximalgrenzen und für den Bereich der Sozialversicherungsträger sowie für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die jeweiligen Leistungsträger im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien. Die Höhe der Zuschüsse für die Einrichtungen nach § 51 SGB IX werden damit von den im Einzelfall zuständigen Leistungsträgern (ggf. im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien) festgelegt.

Frage Nr. 452:

Was bedeutet nach Auffassung der Bundesregierung, dass maximal 75% der Einnahmen des Durchschnitts der letzten 12 Monate im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) für die Zuschüsse berücksichtigt werden, und welche Kriterien werden für die Spanne von bis zu maximal 75% zur Abstufung der Leistungen angewandt?

Antwort:

Die Höhe des monatlichen Zuschusses richtet sich nach dem Monatsdurchschnitt der in den letzten zwölf Monaten geleisteten Zahlungen. War das Rechtsverhältnis kürzer, wird dieser Zeitraum zugrunde gelegt. Auch Zeiträume unter einem Monat sind zu berücksichtigen, indem für die Berechnung entsprechende Anteile gebildet werden. Der monatliche Zuschuss beträgt zunächst höchstens 75 Prozent dieses Monatsdurchschnitts.

Die Höchstgrenze muss nicht ausgeschöpft werden. Um nachträgliche Erstattungsforderungen zu vermeiden, sollte bereits bei der Auszahlung der Zuschüsse der tatsächliche Mittelbedarf der sozialen Dienstleister geschätzt werden. Bei der Bemessung der Zuschusshöhe sollen der tatsächliche Zufluss anderer vorrangiger Mittel und ggf. bereits geleistete Zahlungen des jeweiligen Trägers berücksichtigt werden. Hierfür sollten beide Beteiligten bei der Antragstellung möglichst offen miteinander kommunizieren und alle verfügbaren Daten und Unterlagen austauschen, um eine möglichst genaue Abschätzung zu erreichen.

Die Bestimmung der Zuschusshöhe liegt in der Zuständigkeit und in der fachlichen Kompetenz der Leistungsträger. Die „bis zu“-Regelung in § 3 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz sieht ein Ermessen vor, das ohne Kenntnis der Umstände nicht sinnvoll und sachgerecht ausgeübt werden kann. Es ist möglich, dass für bestimmte Sozialleistungsbereiche pauschalierende Annahmen seitens der Leistungsträger getroffen werden, die für wiederkehrende Leistungsangebote möglich und auch zutreffend sind (z. B. weil der Umfang von Personalkosten für bestimmte Maßnahmenarten einer typisierenden Betrachtung zugänglich ist).